

Öffentliche Bekanntmachung

24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen vom 16.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I. § 4 der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen vom 21.12.1989 in der Fassung vom 13.12.2012 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten je Grabstelle	
1.1	Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
	a) Nutzungsdauer - 20 Jahre 723,-- €
	b) Nutzungsdauer - 25 Jahre 866,-- €
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:
	a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 1.520,-- €
	b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 1.749,-- €
1.3	Einstellige Wahlgrab- bzw. Tiefwahlgrabstätte sowie
	1. Grabstelle in einem Mehrfachwahl bzw. Mehrfachtiefwahlgrab:
	a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 3.248,-- €
	b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 3.812,-- €
1.4	Zweite und jede weitere Grabstelle in einem
	Mehrfachwahl- bzw. Mehrfachtiefwahlgrab je Stelle:
	a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 2.829,-- €
	b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 3.310,-- €
1.5	Urnenreihengrabstätte, Nutzungsdauer 20 Jahre 788,-- €
1.6	Urnenwahlgrabstätte
	1.6.1 je Grabstelle bis zu 4 Beisetzungen:
	Nutzungsdauer - 20 Jahre 1.176,-- €
	1.6.2 je Grabstelle bis zu 2 Beisetzungen:
	Nutzungsdauer - 20 Jahre 925,-- €
1.7	Pflegefreie Grabstätte
	1.7.1 Reihengrabstätte:
	a) Nutzungsdauer - 20 Jahre 1.607,-- €
	b) Nutzungsdauer - 25 Jahre 1.898,-- €
	c) Nutzungsdauer - 30 Jahre 2.188,-- €
	1.7.2 Urnenreihengrabstätte:
	Nutzungsdauer - 20 Jahre 1.020,-- €
1.8	Nutzung Aschestreufeld 232,-- €
1.9	Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligem Wahlgräbern oder Tiefgräbern erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr 1/20, 1/25 bzw. 1/30 der Gebühr. Angefangene Jahre werden als voll genutzt gerechnet.
1.10	Für Verlängerung auf weitere 20, 25 bzw. 30 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung ist die volle Gebühr gem. 1.3, 1.4 bzw. 1.6 zu zahlen.
1.11	Für Verlängerung auf weitere 10 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung sind 2/5 der Gebühr gem. 1.3 a, 1.4 a bzw. 1/3 der Gebühr gem. 1.3 b, 1.4 b bzw. 1/2 der Gebühr gem. 1.6 zu zahlen.

2. Gebühren für Bestattung und zugehörige Nebenleistungen je Bestattung

2.1 Gebühr für Erdbeisetzung	
2.1.1 In Reihen- und Wahlgrabstätten	
2.1.1.1	Totgeburten 85,-- €
2.1.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 647,-- €
2.1.1.3	Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: 1.029,-- €
2.1.1.4	Beisetzung in einem Tiefgrab (untere Beisetzung): 1.199,-- €

2.1.1.5 Die Gebühren zu 2.1.1.1, 2.1.1.2 und 2.1.1.3 ermäßigen sich auf 1/4, wenn durch unmittelbar vorhergehende Bestattung im Tiefgrab eine Gebühr für Öffnen und Schließen der oberen Grabstelle bereits entstanden war.

2.2	Urnenbeisetzung	
2.2.1	Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern:	477,-- €
2.2.2	Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durch den Bestattungsunternehmer:	85,-- €
2.3	Ausgraben und Wiederbeisetzung von Urnen bei Umbettung, je:	212,-- €
2.4	Verstreung auf einem Aschestreufeld	64,-- €
3.	Benutzung der Leichenhalle	
3.1	Aufbewahrung in der Leichenhalle:	205,-- €
3.2	Aufbahrung in der Leichenhalle (Trauerfeier):	287,-- €
3.3	Aufbahrung wie 3.2 - Leichenhalle (Götzenkirchen):	144,-- €
3.4	Aufbewahren einer Aschenurne je angefangene Woche:	41,-- €
3.5	Für Obduktionszwecke	
3.5.1	Vor der Beerdigung:	410,-- €
3.5.2	Nach der Beerdigung:	615,-- €
4.	Umbettungen	
4.1	Ausgraben von Leichen	
4.1.1	Vor Ablauf der Ruhefrist	
4.1.1.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	814,-- €
4.1.1.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	1.626,-- €
4.1.1.3	Tiefgrab (untere Beisetzung):	1.960,-- €
4.1.2	Nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	783,-- €
4.1.2.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	1.565,-- €
4.1.2.3	Tiefgrab (untere Beisetzung):	1.899,-- €
4.2	Wiederbeisetzung von Leichen	
4.2.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	376,-- €
4.2.2	Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:	751,-- €
4.2.3	Tiefgrab (untere Beisetzung)	918,-- €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen bzw. Abdeckplatten	
5.1.1	Holzkreuze, Holztafeln und Grabmale:	29,-- €
5.1.2	Kissensteine, Abdeckplatten ohne aufstehendes Grabmal und Grabeinfassungen:	5,-- €
5.2	Ausstellen bzw. Verlängerung von Bescheinigungen, Ausweisen und Urkunden:	3,-- €
6.	Sonderleistungen	
	Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.	

Artikel II. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 16.12.2015

Dieter Spürck, Bürgermeister